



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Sitzungsnummer: | StR/024/2016 |
| Sitzungsdatum: | Montag, 13.06.2016 |
| Beginn öffentlicher Teil: | 19:00 Uhr |
| Ende öffentlicher Teil | 21:17 Uhr |
| Ort, Raum: | Sitzungssaal im Rathaus |

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

| <u>Name:</u> | <u>Bemerkungen:</u> |
|---|----------------------------|
| <u>1. Bürgermeisterin</u> Huber, Birgit | entschuldigt |
| <u>2. Bürgermeister</u> Schikora, Norbert M.A. | |
| <u>3. Bürgermeister</u> Peter, Thomas | |
| <u>Mitglieder des Stadtrates</u> | |
| Altmann, Elfi | |
| Bauer, Heinz | |
| Forman, Franz Xaver | |
| Frank, Manfred | |
| Gerlach, Peter | |
| Gill, Bastian | |
| Heinl, Peter | |
| Hetterich, Werner | |
| Höflinger, Gernot | |
| Hübner-Möbus, Sigrun | entschuldigt |
| Jäger, Christian | |
| Kißlinger, Felix | |
| Maurer, Marco | |
| Müller-Ehrhardt, Sandra | |
| Patzelt, Harald | |
| Riedl, Jochen | |
| Schmidt, Sabine | |
| Schmitt, Lothar | |
| Schwarz-Boeck, Jürgen Dr. | |
| Taschner, Anneliese | |
| Wendel, Karl-Heinz | |
| Wiegandt, Bodo | |
| <u>Schriftführer/in</u> Meier, Christian | |
| <u>von der Verwaltung</u> Benning, Rosemarie | |
| Dietrich, Martina | |
| Morawietz, Daniel | |
| Schmiedl, Alwin | |
| Schönekeß, Anja | |
| Wiegel, Karin | |
| Träger, Markus | |

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Bürgerfragestunde
- 1.1 . Anfrage von Herrn Schön
- 2 . Kinderbetreuungsplätze in Oberasbach;
hier: jährliche Anpassung der Ausbauziele
- 3 . Kirchweihumzug 2016
- 4 . Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Volkshochschule der Stadt Oberasbach
- 5 . Antrag der Fraktion der Freien Wähler Oberasbach: Stopp der weiteren Planungen bezüglich der Sanierung der Jahn-Turnhalle
- 6 . Vollzug des Baugesetzbuches:
17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 "Ortszentrum";
hier: Würdigung der Einwendungen und Satzungsbeschluss
- 7 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. 23 am 2. Mai 2016
- 8 . Vollzug des Baugesetzbuches;
Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 im Bereich der evang. Kirchengemeinde St.-Stephanus Unterasbach
- 9 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 16/1 "Östliche Jahnstraße" und Erlass einer Veränderungssperre Nr. 1/2016
- 10 . Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15/1 "Werner Gelände";
hier: Antrag auf Änderung des städtebaulichen Konzepts
- 11 . Stadt Nürnberg, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 8. Änderung: Bereich Brunnecker Straße;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 1 BauBG bzw, § 2 Abs. 2 Bau BG
- 12 . Benennung des Verbindungsweges zwischen Rathaus und St.-Johannes-Straße
- 13 . Mitteilungen
- 14 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 14.1 . Anfrage Stadtrat Herr Kißlinger

I. Öffentlicher Teil

Herr Zweiter Bürgermeister Schikora eröffnet um 19 Uhr die Sitzung vom Stadtrat Oberasbach. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.

Entschuldigt fehlen Frau Erste Bürgermeisterin Huber und Frau Hübner-Möbus. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese abstimmen, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1: Bürgerfragestunde

TO-Punkt 1.1:

Anfrage von Herrn Schön

Herr Schön erkundigt sich, weshalb sein Brief, welchen er an den Stadtrat geschrieben hat, nur vom Bauamt und den Bauausschussmitgliedern erhalten wurde. In diesem Brief hat Herr Schön darum gebeten, bezüglich der Sanierung der Rehdorfer Straße auch zuzulassen, dass die Fürstrichtung parallel zur Straße ausgerichtet werden kann, um eine bessere Energieausbeutung durch Solarenergie zu erzielen.

Herr Schikora teilt mit, dass dieser Brief als Information über das Ratsinformationssystem jedem Stadtratsmitglied zugänglich war. Das Schreiben wurde so auch in der Beschlussvorlage zitiert.

Herr Morawietz erläutert bezüglich der Ausrichtung des Giebels, dass diese zwar Einbußen in der Energieausbeutung, so wie sie beschlossen wurde, verursacht, diese aber doch sehr gering sind.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 2: Kinderbetreuungsplätze in Oberasbach; hier: jährliche Anpassung der Ausbauziele

0447

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

1. Versorgungsziele:

Der Stadtrat beschließt die jährlich anzupassenden Versorgungsziele für die Kindertagesbetreuung wie folgt:

Anzahl der belegbaren Plätze, die zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehen sollen

| Zeitpunkt | für U3-Kinder in ... | | | | | für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung | | für Kinder im Grundschulalter in ... | | |
|------------|-------------------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------------|------------------------------------|--|-----------------------|--------------------------------------|-----------------------|---|
| | Kitas & Tagespflege insgesamt | | Kitas (in absoluten Zahlen) | | Kindertagespflege (in abs. Zahlen) | in Kitas (in absoluten Zahlen) | | Kitas (in absoluten Zahlen) | | schulischen Betreuungsangeboten (in absoluten Zahlen) |
| | in % | in absoluten Zahlen | insgesamt | für behinderte Kinder | | insgesamt | für behinderte Kinder | insgesamt | für behinderte Kinder | |
| 31.12.2016 | 44 | 189 | 159* | 5-7 | 30 | 471 | 5-7 | 200 | 4-8 | 150 |
| 31.12.2017 | 40 | 172 | 142* | 5-7 | 30 | 472 | 5-7 | 240 | 4-8 | 150 |
| 31.12.2018 | 42 | 184 | 154 | 5-7 | 30 | 476 | 5-7 | 240 | 4-8 | 150 |
| 31.12.2019 | 42 | 184 | 154 | 5-7 | 30 | 476 | 5-7 | 240 | 4-8 | 150 |
| 31.12.2020 | 42 | 184 | 154 | 5-7 | 30 | 476 | 5-7 | 240 | 4-8 | 150 |

*) Nutzung der 4. Gruppenräume in der Oberasbacher Straße durch eine Kindergarten-gruppe

**TO-Punkt 3:
Kirchweihumzug 2016**

0449

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Die Jury für den Kirchweihumzug am 24. Juli 2016 setzt sich wie folgt zusammen:

- Frau Altmann
- Herr Höflinger
- Herr Kißlinger

**TO-Punkt 4:
Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Volkshochschule der Stadt Oberasbach**

0433

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der vorliegende Entwurf einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Volkshochschule der Stadt Oberasbach wird als Satzung beschlossen.

TO-Punkt 5:**0445****Antrag der Fraktion der Freien Wähler Oberasbach: Stopp der weiteren Planungen bezüglich der Sanierung der Jahn-Turnhalle**

Herr Gill erläutert den Antrag der Freien Wähler.

Herr Schmitt beantragt, eine Stellungnahme der Verwaltung zu den Veranstaltungen.

Antrag: mehrheitlich beschlossen

dafür: 13 dagegen: 10 anwesend: 23

Frau Schönekeß gibt eine entsprechende Stellungnahme ab und erläutert die Gründe, weshalb eine Veranstaltungshalle für Oberasbach sinnvoll ist.

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt

dafür: 3 dagegen: 20 anwesend: 23

Der Stadtrat Oberasbach beschließt, dem Antrag der Freien Wähler Oberasbach vom 22. Mai 2016 zu folgen. Weitere Planungen bezüglich der Sanierung der Jahnturnhalle werden ab sofort eingestellt.

TO-Punkt 6:**0220/2****Vollzug des Baugesetzbuches:****17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 "Ortszentrum";****hier: Würdigung der Einwendungen und Satzungsbeschluss**

Herr Maurer hat den Sitzungssaal bei der ersten Würdigung kurz verlassen.

Würdigung der Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 17. des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum“:

Die Anregungen aus den Stellungnahmen sind in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte sind als Beschlüsse die planerischen Stellungnahmen angefügt.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Main-Donau-Netz Gesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**Stand: 07.07.2015 und 22.02.2016 ; Az: ANR02201602619; MDN-NM-IS Bie;**

Die Stellungnahme vom 07.07.2015 , AZ: ANR02201513329, behält weiterhin Gültigkeit.

Stellungnahme vom 07.07.2015:

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE AG und der von uns ggf. im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im o.g. Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet.

Eventuell von der Planung betroffene weitere Anlagenbetreiber wurden als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt – ihre gegebenenfalls abgegebenen Stellungnahmen werden berücksichtigt.

Die Leitungsträger werden grundsätzlich rechtzeitig vor Straßenbaumaßnahmen von

| | |
|---|---|
| <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Pläne bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehenden Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Die Versorgung mit Strom und Gas ist ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt.</p> <p>Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, das wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p> | <p>der Stadt Oberasbach eingebunden.</p> <p>Auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Leitungsschutzabständen wurde in den textlichen Hinweisen der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum“ eingegangen.</p> |
|---|---|

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

| | |
|--|--|
| <p>Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nbg Stand: 15.07.2015 und 02.03.2016 , Az.: W61529146, PTI 13, PB L BBB</p> | |
| <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 13, Christian Heidl vom 10.07.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Schreiben vom 10.07.2015: Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet.</p> <p>Auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Leitungsschutzabständen wurde in den textlichen Hinweisen der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum“ eingegangen.</p> |

Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordination mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich Vordere Hochstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Käthe-Kollwitz-Weg und Stiftsstraße stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist

Darüber hinaus gilt die Stellungnahme der Stadt Oberasbach vom 02.02.2016 mit der Änderung, dass die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Rathausplatz und der Langenackerstraße, im sogenannten „Grün für Alle“ bereits gebaut wurde.

Die Straßen und Gehwege, auch die Fußgängerbereiche sind bereits vorhanden; diese werden im Bereich „Vordere Hochstraße“ teilweise umgebaut.

Im Zuge der Planung und rechtzeitig vor der Bauausführung werden die Spartenträger über die beabsichtigten Maßnahmen informiert.

| | |
|---|--|
| <p>das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p> <p>In Bezug auf die Umweltprüfung haben wir keine Anmerkung.</p> | |
|---|--|

*Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23*

| | |
|--|--|
| <p>Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf Stand: 10.03.2016 , Az.: kein Aktenzeichen angegeben</p> | |
| <p><u>1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u> <u>Hinweis:</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Ziffer 1.7 "Abfallentsorgung" ausgeführt, dass die Müllbeseitigung durch die vom Landkreis Fürth eingesetzten Entsorgungsbetriebe erfolgt. Hierzu dürfen wir auf unsere Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 21.07.2015 verweisen. Die Stadt Oberasbach hat im Schreiben vom 02.02.2016 dargelegt, dass die neue Tiefgarage statisch so ausgelegt werden soll, dass sie auch von LKW / Schwerlastverkehr befahren werden kann. Der Müll soll in sogenannten "Stadtmöbeln" am Rand der Tiefgarage gelagert werden. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass seitens der Stadt Oberasbach die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung des Gebietes geschaffen werden.</p> <p><u>2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):</u> Gegen die 17. Änderung des BPL Nr. 77/1 „Ortszentrum im Bereich Rathausumfeld“ bestehen keine Einwände, sofern die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (Aktenzeichen 4.1-4622-FÜ 5-2594/2016) vom 18.02.2016 beachtet wird. Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung)</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: <u>Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):</u> <u>Zur Ver- und Entsorgung / Müllsammlung im Rathausumfeld:</u> Die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung des Gebietes der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 im Rathausumfeld werden geschaffen.</p> <p><u>Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):</u> Das Wasserwirtschaftsamte Nürnberg wurde am Verfahren beteiligt. Diesbezügliche Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt und soweit erforderlich in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zu Bauwasserhaltung und</p> |

| | |
|---|--|
| während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht genehmigungsfähig ist, ggf. sind Keller/Tiefgaragen in wasserdichten Wannen auszubilden. | Grundwasserabsenkung werden unter dem Absatz „D - Hinweise durch Text“ aufgenommen. Selbstverständlich wird die Stadt Oberasbach die wasserrechtlichen Vorschriften beim Neubau der Quartierstiefgarage beachten. |
|---|--|

*Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23*

| Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nbg Stand: 18.02.2016; Az.: 4.1-4622-FÜ 5-2594/2016 | |
|---|--|
| <p>Mit unserem Schreiben vom 24.07.2015 haben wir bereits eine Stellungnahme zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes abgegeben. Hierin wurden insbesondere Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen im überplanten Bereich abgegeben. Im Zuge des Verfahrens zur Bauleitplanung haben sich mittlerweile folgende Änderungen ergeben:</p> <p><u>Grundstück mit der Fl.Nr. 911/19:</u></p> <p>Das Grundstück mit der Fl.Nr. 911/19 wurde bei unserer letzten Stellungnahme noch im Altlastenkataster unter der Nummer 57300504 als Altlastenverdachtsfläche geführt. Mit Schreiben vom 19.10.2015 hat das Landratsamt Fürth mittlerweile die Entlassung der Fläche aus dem Altlastenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt beantragt, da die Sanierung des Grundstückes der ehemaligen chemischen Reinigung bereits 1998 beendet wurde. Eine Prüfung der Aktenlage hat keine Hinweise ergeben, die die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der Sanierung begründen könnte. Dieser Umstand schließt aber nicht aus, dass im Untergrund noch abfallrechtlich relevante Restbelastungen vorhanden sein könnten, weshalb die Fläche weiterhin im Altlasten- Bodenschutz- und Deponieinformationssystem geführt wird. Sollten auf dem Grundstück Erdarbeiten durchgeführt werden in deren Rahmen Boden gefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so sind die Erdarbeiten sofort einzustellen. Die zuständigen Stellen am Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p><u>Zu Grundstück Fl.Nr. 911/19, Gemarkung Oberasbach, Am Rathaus 8:</u></p> <p>Das Grundstück ist bebaut und es ist keine neue Baumaßnahme geplant. Nach der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes und im Hinblick auf den Antrag des Landratsamtes Fürth auf Entlassung der Fläche aus dem Altlastenkataster, sieht die Stadt Oberasbach von einer Markierung einer Altlastenverdachtsfläche im Planblatt des Bebauungsplanes ab.</p> |

sind in diesem Fall umgehend zu verständigen.

Weiterhin ist in diesem Fall die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Altablagerungen im südlichen Geltungsbe- reich

Die aktenkundige, bisher jedoch nicht untersuchte Altablagerung im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde durch eine orientierende Altlastenerkundung nach BBodSchG erkundet.

Über diese Untersuchungen liegt mittlerweile ein Bericht der SakostaCAU GmbH vom 22.12.2015 vor.

Auf der vermuteten Fläche wurden insgesamt sieben Rammkernsondierungen bis in eine Tiefe von bis zu 3 m unter GOK niedergebracht. Vom Gutachter wurden sechs Bodenproben zur Analyse ausgewählt. An zwei Sondierungen wurden Bodenluftproben entnommen und auf BTEX, LHKW und Deponiegase untersucht.

Die für den Gefährdungspfad Boden-Gewässer relevanten Hilfwerte 1 des LfU-Merkblattes 3.8/1 wurde bei keinem der untersuchten Stoffe am Ort der Probenentnahme überschritten. Die organoleptische Bodenbestimmung ergab keine Hinweise auf eine Müllablagerung im untersuchten Bereich. Ein Emissionspotential kann damit aus der orientierenden Untersuchung nicht abgeleitet werden. Der Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung wurde im Untersuchungsgebiet nicht bestätigt.

Weitere Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist auch hier wie oben bereits beschrieben zu verfahren.

Zu den Grundstücken Fl.Nrn. 751/9 Tfl., 911/22 Tfl. und 911/13 Tfl., alle Gemar- kung Oberasbach:

Die Stadt Oberasbach sieht von einer Markierung der Altlastenverdachtsfläche ab, da sich aus der Untersuchung keine Anhaltspunkte für Altlasten ergeben haben. Eine Entlassung aus dem Altlastenkataster (Kataster-Nr.: 57300027 FÜ-Altenberg Oberasbach 771/72, 73, 74, WT 4426100, HWT 5476400) wurde mit Schreiben vom 19.01.2016 beantragt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

**Beteiligte: Landratsamt Fürth – Gesundheitsamt, Stresemannplatz 11, 90763
Fürth Az.: 4622-290216-pe
Stand: 29.02.2016**

Trinkwasserschutzgebiete

Nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.

Altlasten

Hinsichtlich der möglichen Altlastenverdachtsfläche oberhalb des Heinrich-Heine-Weges, Fl.Nr. 911/21, bitten wir Sie sich zur weiteren Abklärung in dieser Angelegenheit an die fachkundige Stelle Wasserrecht- und Bodenschutz beim Landratsamt Fürth und an das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu wenden.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern die zuständigen fachkundigen Stellen für Wasserrecht- und Bodenschutz beim Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Immissionsschutz

Seitens des Gesundheitsamtes ist zu fordern, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1, Tabelle 1: „Schallschutz im Städtebau“, Orientierungswerte für verschiedene Gebietskategorien nach DIN 18005-1, veröffentlicht und überarbeitet vom „Bayer. Landesamt für Umwelt“ unter Titel: uw-37: Lärm-Wohnen, Arbeit und Freizeit (Stand: Dezember 2014) eingehalten werden. Diese Werte bieten einen Anhalt dafür, wann der Lärmschutz einen wichtigen Abwägungssachverhalt darstellt, der bei der Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung) gegen- und untereinander angemessen zu berücksichtigen ist. Werden diese Werte überschritten, müssen Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zu Altlasten:

Gemeint sind wohl die Grundstücke Fl.Nrn. 751/9 Tfl., 911/22 Tfl. und 911/13 Tfl., alle Gemarkung Oberasbach.

Die Stadt Oberasbach sieht von einer Markierung der Altlastenverdachtsfläche in der 17. Änderung des Bebauungsplans 77/1 ab, da sich aus der Untersuchung durch die Fa. SakostaCau GmbH vom 22.12.2015 keine Anhaltspunkte für Altlasten ergeben haben. Eine Entlassung aus dem Altlastenkataster (Kataster-Nr.: 57300027 FÜ-Altenberg Oberasbach 771/72, 73, 74, WT 4426100, HWT 5476400) wurde mit Schreiben vom 19.01.2016 beantragt.

Zum Umgang mit aufgefundenen Bodenverunreinigungen wurde ein textlicher Hinweis in die Bauleitplanunterlagen aufgenommen.

Zu Immissionsschutz:

Es liegen schallschutztechnische Untersuchungen des Ingenieurbüros Höhnen und Partner vom 30.10.2014 vor.

Aus dem Schallschutzgutachten des IB Höhnen und Partner vom 30.10.2014 zur Immissionssituation im Bereich des Platzes ergibt sich folgende Einschätzung:

„Für die o. g. Gebäude (Wohnbebauung auf der Nordseite der Vorderen Hochstraße, westlich und östlich der Sonneberger Straße) ergeben sich umfangreiche Überschreitungen der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 [4] um bis zu 11,0 dB(A) nachts (Vordere Hochstraße 2, Südostseite, 1. OG) bzw. um bis zu 8,4 dB(A) tags (gleicher Immissionsort).

Die Immissionsgrenzwerte nach 16. BIm-

Seitens des Gesundheitsamtes sind zum Schutz der Wohn- und Schlafräume geeignete und wirksame schallmindernde Maßnahmen an den Außenanlagen und -bauteilen erforderlich.

Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, um die Orientierungswerte der DIN 18005-1, Tabelle 1 Schallschutz im Städtebau, die „Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm“, Tabelle 2 und die „Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)“, Tabelle 3 einhalten zu können, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen. Dies ist im Vorfeld der Änderung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Mobilfunkanlagen

Zu den Standorten und Errichtung von Mobilfunkanlagen kann das Gesundheitsamt Fürth keine Einwendungen erheben, wenn durch entsprechende Fachgutachten bestätigt und sichergestellt werden kann, dass die Grenzwerte der geltenden Bundesimmissionsschutzverordnung für elektromagnetische Strahlungen eingehalten werden und dies durch standortspezifische Berechnungen bestätigt wird. Die prognostizierten Immissionswerte sollten, soweit eine Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage(n) erfolgt, durch Vorortmessungen unter Worst-Case-Bedingungen kontrolliert werden.

Allgemeine Angaben

Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätigwerden unsererseits in diesem Bereich derzeit erforderlich machen.

SchV [2] werden demnach um bis zu 7,0 dB(A) tags bzw. um bis zu 4,4 dB(A) nachts überschritten.

Ursächlich hierfür sind die Emissionen der Vorderen Hochstraße. Der Immissionsanteil von Parkplatz und Tiefgaragen-Zufahrt spielt eine untergeordnete Rolle.

Aus diesem Grund tragen Maßnahmen an der Tiefgaragenzufahrt (z. B. Einhausung) bzw. am öffentlichen Parkplatz (z. B. Sperrung in der Nachtzeit) nicht zu einer Verbesserung der Gesamtsituation bei und sollten somit nicht weiter verfolgt werden.“

Bei einem Neubau oder einer Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden, sind Lärminderungsmaßnahmen an der Gebäudehülle passiver Art durchzuführen. Der Nachweis über die Auslegung der passiven Schallschutzmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Zu Mobilfunkanlagen:

Im Geltungsbereich der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 werden die Grenzwerte an den Standorten „Vordere Hochstraße 11“ und „Rathausplatz 1“ gemäß der Standortbescheinigungen eingehalten.

Der Betreiber eines Mobilfunknetzes muss die Inbetriebnahme oder eine wesentliche Änderung einer Mobilfunkanlage zwei Wochen zuvor der örtlichen Immissionsschutzbehörde anzeigen (§ 7 Abs. 1 26. BImSchV). Der Anzeige ist eine Kopie der sogenannten Standortbescheinigung beizufügen. Die Standortbescheinigung wird von der Bundesnetzagentur nach Antragstellung erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende ortsfeste Sendefunkanlage die gültigen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhält. Ist die Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich, so verweigert die Bundesnetzagentur die Standortbescheinigung. In diesen Fällen ist der Betrieb der betreffenden ortsfesten Sendefunkanlage untersagt.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung von Mobilfunkstandorten in Oberasbach (Berichtsnummer 625 938 –StOBW) der TÜV Industrie Service GmbH (TÜV Süd, Westendstr.- 199, 90686 München) aus dem Jahr 2005 hat zu dem Mobilfunkstandorten Rathausplatz 1 und Vorderen

| | |
|--|--|
| | <p>Hochstraße 11 ergeben, dass diese geeignet sind, da keine besseren Standorte im Umfeld vorhanden sind. Eine Erweiterung dieser Standorte wurde jedoch nicht empfohlen.</p> <p>Aufgrund neuer Funktechniken UMTS/GSM/LTE wurden durch die Netzbetreiber Vodafone und Deutsche Telekom Technik GmbH in den letzten Jahren Erweiterungen auf den Standorten Rathausplatz 1 und Vordere Hochstraße 11 durchgeführt. Auch für diese Erweiterungen Technik liegen die aktuellen Standortbescheinigungen vor. Somit werden die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten bzw. unterschritten.</p> <p>Im Rahmen des Bayerischen Mobilfunkpaktes II wurde das <u>FEE-2-Projekt</u> ins Leben gerufen, über das Kommunen Fördermittel für Prognosen oder Messungen in Anspruch nehmen können, 90% der Kosten werden gefördert.</p> <p>Voraussetzung für eine Kontrolle unter Worst-Case-Bedingungen ist jedoch, dass Messpunkte festgelegt werden, die näher untersucht werden sollen, wie z.B. Kindergärten, Schulen oder öffentliche Plätze.</p> |
|--|--|

*Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23*

**Beteiligte: Bund Naturschutz, Kreisgruppe Fürth, 90522 Oberasbach
Stand: 15.03.2016**

| | |
|--|--|
| <p>1. Wir wünschen uns über den gesamten betroffenen Bereich verteilt 4 – 5 überdachte Fahrradabstellplätze, die praktisch und elegant zum Radfahren einladen (bzw. zum Parken des Rades). Der Mangel an geeigneten Stellplätzen der im Augenblick herrscht, würde damit aufgehoben. Sie Stadt Oberasbach kann so ein deutliches Zeichen für ökologisches und gesundes Verhalten setzen und Vorbildfunktion einnehmen.</p> <p>2. Wir wünschen uns, dass alle Gebäude, also auch das „Stadtmöbel“ unter dem Gesichtspunkt der Begrünung, auch teilweise Begrünung ge-</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Zu 1.: Fahrradabstellplätze sollen und können im Zuge der Möblierung des Platzes sowie des Umgriffs errichtet werden. Geeignete Standorte sind am besten gemeinsam mit den Anliegern und Nutzern zu eruieren. Diese Standorte sollen jedoch bewusst nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden, um flexibel auf den Bedarf bzw. auf das Annehmen der Plätze reagieren zu können. Überdachte Unterstellmöglichkeiten, werden am Stadtmöbel integriert, um damit auch den „Verkehrsknotenpunkt“ als Um-</p> |
|--|--|

| | |
|----------------------|--|
| <p>prüft werden.</p> | <p>steigepunkt vom Fahrrad zum Bus zu definieren. Zu 2.: Für Flachdächer mit Attika sind im Bebauungsplan bereits Dachbegrünungen vorgesehen. Das Stadtmöbel schließt den Platz straßenseitig als Bushaltestelle mit Informationsbereich. Um eine helle und freundliche Atmosphäre zu schaffen, soll ein Glasdach ausgeführt werden. Eine Begrünung des Stadtmöbels wird auch aus gestalterischer Sicht verfolgt. Aus statischen Gründen, ist an dieser Stelle keine Dachbegrünung umsetzbar, jedoch soll v.a. eine Begrünung der Platzwand in Richtung des Multifunktionsplatzes die Grünraumqualität erhöhen. Ob dies durch Fassadenbegrünung oder durch einen Pflanzstreifen zwischen Tiefgaragenrampe und Platzmöbel geschieht, wird während der Objektplanung entschieden.</p> |
|----------------------|--|

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

| Beteiligte: Anwohner Vordere Hochstr. 4, 90522 Oberasbach Stand: 09.03.2016 | |
|--|--|
| <p>Wir konnten heute Einsicht nehmen in die Gestaltungspläne der Stadt Oberasbach und haben dabei festgestellt, das vor unserem Haus in der Vorderen Hochstr. 4 (Fl.Nr. 918/8) ein mittelgroßer Baum mit einer 5 bis 6 m durchmessenden Krone gepflanzt werden soll. Wir sind aktuell dabei eine Photovoltaik-Anlage auf das nach Südwesten gelegene Dach aufzubringen. 20 Photovoltaikmodule werden dabei auf den straßenseitigen Dachteil montiert. Der geplante hoch stehende Baum mit einer 5 bis 6 m durchmessenden Krone würde zu einer Verschattung der von uns genutzten Dachfläche führen. Bekanntermaßen sind Teilverschattungen ausschlaggebend, dass die Leistungsdichte aller zusammengesetzten Module deutlich eingeschränkt ist. Die Funktion unserer Photovoltaik-Anlage würde durch diesen Umstand zu stark eingeschränkt. Dies können wir aus verständlichen Gründen nicht akzeptieren. Wir gehen davon aus, dass eine Lösung in einem gemeinsamen Gespräch vor Umsetzung dieser Planungen gefunden wird.</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Im Jahr 2013 fand ein Architektenwettbewerb statt, welcher die Grundlage für die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 bildete. Aus den damals in der Ausstellung veröffentlichten Plänen ergab sich bereits eine Reduzierung der Fahrbahnbreite der Vorderen Hochstraße und die Anlage von Parkplätzen mit dazwischenliegenden Baumstandorten. Durch die Anlage der Parkplätze und die Berücksichtigung der Grundstückszufahrten, wurde die Lage möglicher Baumstandorte bereits stark reduziert. Die Aufwertung des Straßenraumes und die damit einhergehende Begrünung und Verringerung der Fahrbahnbreite stellen eine städtebauliche Aufwertung des Rathausumfeldes dar und schränken das Interesse des Einzelnen, auch im Hinblick auf die Nutzung der Photovoltaikanlage nicht unzumutbar ein. Da es sich um Laubbäume handelt, ist die Beeinflussung in den Wintermonaten gering. In den Sommermonaten steht die Sonne verhältnismäßig hoch, so dass kaum</p> |

| | |
|--|--|
| | Schattenfall auf die Dachfläche zu befürchten ist. Weiterhin ist die Dachfläche nach Südwesten ausgerichtet, wodurch die direkte Sonneneinstrahlung aus Westen nach wie vor möglich ist. |
|--|--|

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Anwohner Vordere Hochstr. 6, 90522 Oberasbach
Stand: 05.03.2016

| | |
|---|---|
| <p>Ich bin Anlieger der Stichstraße Vordere Hochstraße der Nummern 2 – 10 (Einmündung gegenüber Post-Fernmeldegebäude / Optiker).</p> <p>Das Ausfahren aus der Stichstraße ist aufgrund der in der Vorderen Hochstraße in östlicher Richtung (Sonneberger Str.) parkenden Fahrzeuge durch die mangelnde Sicht nach links sehr problematisch und gefährlich.</p> <p>Durch das Parkverbot Richtung Westen ist die Sicht zwar frei, aber durch die anschließende Krümmung der Vorderen Hochstr. und der teilweise hohen Geschwindigkeit der Fahrzeuge wird die Gefahr nicht gemindert.</p> <p>Im neuen Bebauungsplan soll nun auch das Parken in Richtung Westen erlaubt werden, dadurch wird die Gefahr weiter erhöht. Ob die beidseitig vorgesehene Bepflanzung an den Einmündungsecken eine Besserung bringt ist sehr fraglich.</p> <p>Ich bitte bei der endgültigen Planung die Sichtprobleme zu berücksichtigen die Pflanzbereiche entsprechen lang und sichtversperrende Pflanzen (Büsche, Gräser) zu vermeiden. Vorgesehen sind ja lt. Planbeschreibung bereits Hochstämme.</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Sicht beim Ausfahren aus der Stichstraße zur Vorderen Hochstraße wird durch die Anordnung von Baumscheiben neben der Ausfahrt im Gegensatz zum Bestand verbessert.</p> <p>Durch die vorgesehenen Pflanzung von Hochstamm-Bäumen und niedrige Flächenpflanzungen an den Baumstandorten werden die Sichtdreiecke in die Vordere Hochstraße nicht eingeschränkt.</p> <p>Die Zufahrt aus der Stichstraße wird über einen abgesenkten Bordstein geführt. Hier gelten die gleichen Verkehrsregeln wie bei Grundstücksausfahrten.</p> <p>Die Sicht nach Westen wird durch die Parkbuchten bzw. parkenden Fahrzeuge darin geringfügig verschlechtert. Dies muss im Hinblick auf § 10 Straßenverkehrsordnung von den aus der Stichstraße ausfahrenden Fahrzeugen hingenommen werden.</p> |
|---|---|

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Anwohner Vordere Hochstr. 14, 90522 Oberasbach
Stand: 11.03.2016

| | |
|---|---|
| <p>Hiermit lege ich Einspruch gegen die beabsichtigte Bebauung des derzeit als Parkplatz „Stiftsstraße“ genutzten Grundstücks ein.</p> <p>Begründung: Das derzeit als Parkplatz Stiftsstraße genutzte Grundstück wurde der Stadt Oberasbach zweckgebunden zur Errichtung einer</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Ein zweckgebundener Überlassungsvertrag mit Auflagen ist nach intensiver Recherche der Stadt Oberasbach nicht existent. Das</p> |
|---|---|

| | |
|---|--|
| <p>kleinen Grün- / Parkanlage überlassen. Aus diesem Grund ist das Grundstück auch mit Büschen und Bäumen umgeben.</p> <p>Des Weiteren sind die Parkplätze für Besucher des Seniorenheims bzw. Stadtzentrums bereits jetzt nicht ausreichend. Eine weitere Verschlechterung des Parkplatzangebots ist für die Anwohner nicht tragbar.</p> | <p>Grundstück an der Stiftsstraße mit der damaligen Fl.Nr. 918/7, Gemarkung Oberasbach, wurde vielmehr mit Kaufvertrag vom 29.06.1978 durch die damalige Gemeinde Oberasbach ohne Auflagen käuflich erworben.</p> <p>Die Bebauung an der Stiftsstraße soll einen Wohnstandort im Bereich der Vorderen Hochstraße etablieren. Die Funktion „Wohnen“ dient der Stärkung aller Innenstadtfunktionen und stellt insbesondere mit der angedachten Ausrichtung „Seniorenwohnen“ eine Abrundung des Angebotes im Seniorenbereich in Oberasbach dar. Auch aus städtebaulichen Gründen verlangt das Grundstück an der Stiftsstraße eine dreigeschossige Bebauung, die zusammen mit der geplanten Bebauung an der Einmündung Kurt-Schumacher-Straße / Vordere Hochstraße die Eckpunkte des erneuerten Stadtzentrums darstellt und das eigentliche Rathausumfeld einfasst.</p> <p>Die Parkplatzsituation im Bereich Vordere Hochstraße wird sich mit dem Bau der Tiefgarage und der Anlage öffentlicher Stellplätze entlang der Vorderen Hochstraße verbessern, so dass die bisherigen Stellplätze auf dem Parkplatz Stiftstraße entbehrlich werden. Besuchern des Seniorenheims ist vom künftigen Parkplatz und der neuen Quartiertiefgarage aus, bzw. von den Stellplätzen an der Vorderen Hochstraße aus, die Erreichbarkeit in zumutbarer Entfernung gewährleistet.</p> <p>Ein privater Bauherr ist von dem Wegfall öffentlicher Stellplätze nicht unmittelbar betroffen, da der Stellplatznachweis grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen hat.</p> |
|---|--|

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

| Beteiligte: Anwohner Dresdener Str. 38, 90522 Oberasbach Stand: 11.03.2016 | |
|---|--|
| <p>Soweit mir bekannt ist, sollte der „Platz für alle“ ein Anziehungspunkt für alle Bewohner Oberasbachs werden mit der Verlängerung „Promenade“.</p> <p>Was ich sehe, ist ein Parkplatz mit einem versiegelten Boden und eingelassenen Verankerungen für Festzelt und Fahrgeschäfte (1 x im Jahr).</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Bebauungsplan sieht eine Begrünung des Platzes vor, außerhalb der Fläche für die Quartiers-Tiefgarage. Der Baumbestand rund um den Platz wird auf 3 Seiten vorgesehen und wird das Maß der bisherigen Begrünung überschreiten. Bei dem mobilen</p> |

| | |
|---|---|
| <p>Direkt an der Garageneinfahrt ist eine Bühne eingezeichnet. Ihre Proportion wirkt auf mich: man will, aber kann nicht. Ein Glasdach mit Rückwand soll für Geborgenheit sorgen. Kann ein Platz auf einer Bank in einer Umgebung mit wenig Grün Geborgenheit vermitteln?*</p> <p>Die Idee einer Wasserrinne gefällt mir gut. Leider ist sie auf dem Bebauungsplan nicht eingezeichnet. * und **</p> <p>Zu den mobilen Containerpflanzen: Wir sollten lernen, die Natur wertzuschätzen, sie wahrzunehmen und zu unterstützen, aber sie nicht verschiebbar zu machen.</p> <p>Das Bild, das sich jetzt nach der Vernichtung der grünen Zone um den Parkplatz herum zeigt, drückt Trostlosigkeit aus. Nach der Fertigstellung des „Platzes für alle“ wird sich dieser Eindruck um ein Vielfaches verstärken.</p> <p>Der Raum wird multifunktional aber nicht anziehend sein und auch keine Geborgenheit vermitteln können.</p> <p>Als Beispiel nenne ich den neubebauten „Tengelmannkomplex“. Können wir dort von Anziehungskraft sprechen?</p> <p><u>Anmerkung der Verwaltung:</u> Die Einwendungsführerin meint vermutlich das Gebäude Am Rathaus 14, Fl.Nr. 911/16, Gemarkung Oberasbach.</p> <p>Ich möchte warnen, diese Rieseninvestition so umzusetzen, denn es folgt anschließend die Bebauung der jetzigen Festwiese. Aus gegebenem Anlass schlage ich deswegen vor, dort ein Bürgerhaus zu errichten. Dann könnten Veranstaltungen, die jetzt mit viel Engagement geplant sind, wie z.B. „Beschwingt in den Frühling“ am 3. April 2016 sich lohnen. Es wäre möglich, alle Menschen einzuladen, auch Rollstuhlfahrer. Im Augenblick sind einige Bürger ausgeschlossen, weil z.B. nirgends geeignete Toiletten vorhanden sind.</p> <p>In einem Bürgerhaus wäre dann tatsächlich „Platz für alle“ und damit die Möglichkeit der Begegnung.</p> <p>Fallen meine Worte auf fruchtbaren Boden?</p> <p>* Oberasbacher Newsletter, Februar 2016/Ausgabe 1. S. 10 ** ausliegender Bebauungsplan (Einsicht</p> | <p>Grün handelt es sich um eine zusätzliche, temporäre Begrünung auf der Tiefgarage. Um die Multifunktionalität zu gewährleisten, können keine dauerhaften Baumstandorte auf der Tiefgarage geplant werden. Der Bühnenstandort ist bewusst gewählt um einerseits die Multifunktionalität nicht zu beeinträchtigen, andererseits einen Platz vorzusehen, der auch die im Plan zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 ausgesparte Fläche der zukünftigen Ergänzungsbauten mit einbezieht. Für diesen Bereich soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.</p> <p>Eine Aufwertung und Belebung des Rathausumfeldes ist durch die Neugestaltung zu erwarten. Bereits die Nutzungen in dem von Ihnen angesprochenen „Tengelmannkomplex“ mit den Gesundheitsdienstleistungen, der Tanzschule, dem Ladenangebot und der Eisdiele, sowie dem benachbarten „El Café“ haben sich als Frequenzbringer erwiesen. Auch auf das bereits vorhandene Gewerbe sowie die „alteingesessene“ Gastronomie gab es eine positive Wirkung zu verzeichnen.</p> <p>Der Bau eines Bürgerhauses auf der derzeitigen Festwiese ist im derzeit gültigen Bebauungsplan bereits seit Jahren enthalten und wurde nie umgesetzt, weil der Betrieb in der Größenordnung nicht rentabel wäre. Es wurden seit Abschluss des Architektenwettbewerbs mehrere Möglichkeiten diskutiert, geeignete und barrierefreie Räumlichkeiten für Veranstaltungen zu schaffen.</p> <p>Es ist angedacht in einigen Jahren ein Gebäude zu errichten, das die kulturrainen Aufgabengebiete der Stadtverwaltung aufnimmt. Dabei wird auch an Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen gedacht.</p> |
|---|---|

am 11.03.2016)

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Beteiligte: Anwohner Vordere Hochstr. 2, Löheweg 1, Sonneberger Straße 1 und 3
Stand: 28.03.2016

Mit dem folgenden Schreiben möchten wir, die Anwohner - Vordere Hochstraße 1, Löheweg 1, Sonneberger Straße 3 und Sonneberger Straße 1 - vorstellig werden.

1.
Wir haben den offiziellen Termin 15.3.2016 für Einsprüche oder Anregungen versäumt, weil man mir bei der Planeinsicht im Februar versichert hatte "es geht noch eine gesonderte Einladung zur Gestaltung der Wand und des Platzes an die Anwohner heraus". Auch wenn unsere Grundstücke nicht direkt angrenzen, sehen wir uns als Anwohner betroffen.

2.
Wir wollen zu keinem Punkt des Bebauungsplanes direkt Einspruch erheben, haben aber zur Ausführung der Wand Bedenken, die wir im Folgenden darlegen wollen. Auf der Webseite der Stadt Oberasbach heißt es "eine 40 Meter lange Platzwand mit Glasdach, die als Sichtschutz für eine Atmosphäre der Geborgenheit auf dem Platz sorgen soll".

Soweit wir es dem Bild entnehmen können, wird es eine Betonwand, geschätzt 2,50 m hoch, die das Wohlbefinden auf dem Platz fördern soll.

Wohlbefinden beinhaltet Optik und Geräuschpegel. Und dieses Wohlbefinden möchten wir Anwohner auch genießen!

3.
Ohne lärmindernde Maßnahmen reflektiert die Wand die Geräusche vorbeifahrender Autos und den Lärm von denen, welche ein- oder ausfahren, zu uns über die Straße herüber und verstärkt dabei den Lärm noch; unabhängig davon, dass wir gewissermaßen "gegen die graue Wand schauen".

Holz- oder Kunststoffverkleidungen werden an Straßen und Bahnlinien als gängige Verkleidung von Betonwänden eingesetzt; ähnliches sollte auch hier zur Anwendung kommen.

Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

zu1:

Gemeint war wohl die Bürgerbeteiligung zu den Baumaßnahmen im Rathausumfeld, die durch das Zentrenmanagement der Stadt Oberasbach organisiert wird. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Beteiligungsveranstaltung öffentlich bekannt gemacht wird. Diese ist allerdings nicht Teil des Verfahrens zur 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77/1. Es wurde dabei auch betont, dass das Beteiligungsforum lediglich auf die Gestaltung bzw. Möblierung des Platzes und ggf. des sogenannten Stadtmöbels abzielt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen zum Bebauungsplan-Änderungsverfahren schriftlich bis zum 15.03.2016 einzureichen sind. Ihre Einwendungen wurden trotz Verfristung bearbeitet.

Zu 2 und 3:

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen auch um eine gestalterische Frage, deren Umsetzbarkeit bei der Planung des Stadtmöbels diskutiert wird. Zur Schallreflexion sei anzumerken, dass das Stadtmöbel die gegenüberliegende Bebauung vom auch bisher schon stark frequentierten Parkplatz abschirmt, was wiederum eine Verminderung der, vom Parkplatz ausgehenden, Lärmemissionen darstellt. Die Abschirmung des Platzes ist von der Schallimmissionsminderung her relevanter als die Reflexion von Verkehrslärm der Vorderen Hochstraße. Im Ergebnis wird durch die künftige Platzgestaltung mit dem Stadtmöbel eine Verbesserung der gegenwärtigen Lärmsituation zum derzeitigen Zustand erreicht. Auch sollte berücksichtigt werden, dass beispielsweise eine zweiseitig bebaute Straße (z.B. mit Wohnhäusern) eine höhere Lärmreflexion mit sich bringt und eine eben solche Bebauung in Städten wie Oberasbach,

| | |
|---|---|
| <p>4. Bevor wir freilich Vorschläge machen, die vielleicht schon geplant oder aus technischer Sicht nicht verwirklichtbar sind, frage ich in unser aller Namen an, ob ein Informationstermin bei Ihnen im Bauamt schneller zum gemeinsamen Erfolg führen kann, d.h. können wir zur Planung/Entscheidung über die Bauweise und Gestaltung der Wand schon Näheres erfahren?</p> | <p>die Regel darstellt. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Landratsamt Fürth, Abteilung Technischer Umweltschutz.</p> <p>zu 4: Wir beziehen uns diesbezüglich auf das Gespräch vom 27.04.2016 im Bauamt der Stadt Oberasbach. Das Zentrenmanagement der Stadt Oberasbach hatte auch anlässlich des Stadt- und Bürgerfestes am 30.04./01.05.2016 und am Tag der Städtebauförderung am 21.05.2016 einen Informationsstand und Aktionen der Bürgerbeteiligung zum Thema „Städtebauliche Entwicklung im Rathausumfeld“. Davon wurden Sie mit Schreiben vom 22.04.2016 unterrichtet um Ihnen zusätzliche Angebote zu unterbreiten, sich über die städtebauliche Entwicklung des Rathausumfeldes zu informieren. Das förmliche Bauleitplanverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt, so dass Einwendungen zur Änderungsplanung innerhalb der veröffentlichten Einwendungsfristen vorgebracht werden müssen.</p> <p>Die Stadt Oberasbach veröffentlicht diese amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Fürth, an den Informationstafeln im Stadtgebiet und stellt zusätzliche Informationen auf der Internetseite der Stadt Oberasbach zur Verfügung. Unter dem Pfad: www.oberasbach.de/Leben/Projekte/Stadtentwicklung/Rathausumfeld finden Sie dazu auf mehreren Seiten Informationen rund um die städtebauliche Entwicklung und Planung im Rathausumfeld.</p> |
|---|---|

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

| Beteiligte: Anwohner Vordere Hochstr. 12 A, 90522 Oberasbach Stand: 19.03.2016 | |
|---|--|
| <p>Ich konnte diese Woche Einsicht in die Gestaltungspläne der Stadt Oberasbach nehmen und habe dabei festgestellt, dass vor meiner Garage und vor meinem Haus in der Vordere Hochstraße 12 a (Flurnr. 918/2) ein Baum mit einer 5 bis 6 m großen Krone gepflanzt werden soll. Auf der unmittelbar in der Nähe des zu</p> | <p>Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Aufwertung des Straßenraumes und die damit einhergehende Begrünung und Verringerung der Fahrbahnbreite stellen eine städtebauliche Aufwertung des Rathausum-</p> |

| | |
|---|---|
| <p>pflanzenden Baumes stehenden Garage und Hauses befinden sich meine Photovoltaikanlage sowie meine gesamte Solarthermie-Anlage für Warmwasser.</p> <p>Der geplante hochstehende Baum mit einer 5 bis 6 m durchmessenden Krone würde zu einer Verschattung der von mir genutzten Dachfläche des Hauses und der Garage führen.</p> <p>Bekanntermaßen sind Teilverschattungen ausschlaggebend, dass die Leistung aller zusammengeschalteten Module deutlich eingeschränkt ist.</p> <p>Die Funktion meiner Photovoltaikanlage sowie Solarthermie auf der Garage würde durch diesen Umstand zu sehr eingeschränkt oder womöglich überhaupt nicht mehr funktionsfähig.</p> <p>Dies kann ich aus verständlichen Gründen nicht akzeptieren.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass eine Lösung in einem gemeinsamen Gespräch vor Umsetzung dieser Planung gefunden wird.</p> | <p>feldes dar und schränken das Interesse des Einzelnen, auch im Hinblick auf die Nutzung von Photovoltaikanlagen und Solarthermie nicht unzumutbar ein. Da es sich um Laubbäume handelt, ist die Beeinflussung in den Wintermonaten geringer. In den Sommermonaten steht die Sonne verhältnismäßig hoch, so dass kaum Schattenfall auf die Dachfläche des Wohnhauses zu befürchten ist. Weiterhin ist die Dachfläche des Wohnhauses nach Südwesten ausgerichtet, wodurch die direkte Sonneneinstrahlung aus Westen nach wie vor möglich ist.</p> |
|---|---|

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Auf Grund der § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722.), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und 22.12.2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Oberasbach die Satzung zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum“.

Die Planungsunterlagen (Stand: Mai 2016 und 13.06.2016) werden Anlage Nr. 1 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

TO-Punkt 7:
Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. 23 am 2. Mai 2016

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TO-Punkt 8:**0280/2****Vollzug des Baugesetzbuches;****Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 im Bereich der evang. Kirchengemeinde St.-Stephanus Unterasbach**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66/3 im Bereich der Grundstücke Flurnummern 802/20 und 1068/3, beide Gemarkung Oberasbach. Diese befinden sich östlich der Lilienstraße im Bereich des Anwesens Lilienstraße 1.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) für eine Bebauung mit bis zu drei Vollgeschossen.

Es handelt sich um eine Planung der Innenentwicklung, so dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB zur Anwendung kommt.

Eine Umweltprüfung ist nicht vorgesehen.

Der Vorentwurf (Stand: 18.05.2016) wird hiermit gebilligt. Dieser ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 2 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen, sofern die Antragstellerin die dafür erforderlichen Unterlagen von einem qualifizierten Planungsbüro bringt und die laufende Zuarbeit für die Verfahrensschritte, sowie die Vorlage notwendiger Gutachten (z.B. schalltechnische Untersuchung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) gewährleistet.

TO-Punkt 9:**0438/1****Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);****Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 16/1 "Östliche Jahnstraße" und Erlass einer Veränderungssperre Nr. 1/2016**

Herr Hetterich stimmt bei diesem Punkt nicht mit ab, da er persönlich beteiligt ist.

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 23 beteiligt: 1

1. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 16/1 „Östliche Jahnstraße“

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 16/1 „Östliche Jahnstraße“ für die Grundstücke mit den Flurnummern 445, 445/2, 445/3, 448, 449 (Teilfläche), 543 (Teilfläche), 544/2 (Teilfläche), alle Gemarkung Oberasbach, im südlichen Bereich des „Gängele“, Nähe östliche Jahnstraße im Ortsteil Unterasbach. Die genaue Lage ergibt sich aus dem Lageplan.

Ziele der Bauleitplanung sind die Sicherung der Erschließung des Gebietes, sowie die Festsetzung der Gebietsart und Regelung zum Maß der Nutzung sowie der Einfriedungen.

Die Planung stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, so dass das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB zur Anwendung kommt. In diesem Verfahren ist keine Umweltprüfung vorgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

Der Vorentwurf (Stand: 13.06.2016) ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 3 zur Sitzungsniederschrift.

2. Erlass einer Veränderungssperre Nr. 1/2016

Der Stadtrat beschließt für die im Lageplan farbig markierten Grundstücke Flurnummern 445, 445/2, 445/3, 448, 449 (Teilfläche), 543 (Teilfläche), Gemarkung Oberasbach, eine Veränderungssperre Nr. 1/2016 (§§ 14 und 16 BauGB) als Satzung. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan zur Veränderungssperre 1/2016.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 3 zur Sitzungsniederschrift.

TO-Punkt 10: **0047/3**
**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 15/1 "Werner Gelände";
hier: Antrag auf Änderung des städtebaulichen Konzepts**

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Die Bauleitplanung wird auf den bestehenden Grundlagen fortgesetzt, sobald die Voraussetzungen vorliegen. Änderungen im Sinne des Antragsschreibens vom 28. April 2016 werden abgelehnt.

Ein Entwurf des Erschließungsvertrags wird erst erstellt, sobald der Eigentümer und Antragsteller geeignete Planungen der erforderlichen Erschließungsanlagen durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro vorlegt. Als Vertragspartner kommt grundsätzlich nur der Grundstückseigentümer in Betracht.

TO-Punkt 11: **0450**
**Stadt Nürnberg, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 8. Änderung: Bereich Brunnecker Straße;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 1 BauBG bzw, § 2 Abs. 2 Bau BG**

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Die Stadt Oberasbach erhebt keine Einwendungen im zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg (im Bereich Brunnecker Straße). Auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet.

TO-Punkt 12: **0446**
Benennung des Verbindungsweges zwischen Rathaus und St.-Johannes-Straße
Herr Dr. Schwarz-Boeck schlägt vor, den Weg nach Herrn Andreas Güllering zu benennen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Der Stadtrat stimmt der Wegebenennung für den neu gebauten Zentralen Weg im Bereich „Grün für Alle“ zu.

Der Weg erhält den Namen:

„Andreas-Güllering-Weg“

**TO-Punkt 13:
Mitteilungen**

Es lag nichts vor

**TO-Punkt 14:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates**

TO-Punkt 14.1:

Anfrage Stadtrat Herr Kißlinger

Herr Kißlinger erkundigt sich, ob es bereits neue Erkenntnisse zum Thema Lebensmittelkontrollen beim Weihnachtsmarkt gibt.

Frau Schönekeß erklärt hierzu, dass nach den Sommerferien ein Runder Tisch mit den Vereinen organisiert wird, bei dem man hierüber nochmal spricht.

zur Kenntnis genommen

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 21:17 Uhr

M.A. Norbert Schikora
Zweiter Bürgermeister

Christian Meier
Schriftführer